

b) im Baugebiet der **strengen Klimazone** (siehe TGL 10686 [E] Wärmeschutz) in der

Plattenbauweise	6 Monate = 150 Arbeitstage
Blockbauweise 2 Mp Aggregatfertigung	7 Monate = 175 Arbeitstage
Blockbauweise (Zentralheizung)	8 Monate = 200 Arbeitstage
Blockbauweise (Ofenheizung)	9 Monate = 225 Arbeitstage
traditionellen Bauweise	11 Monate = 275 Arbeitstage

Die Bauzeitnorm für Wohnblöcke mit mehr oder weniger Wohnungen ist wie folgt zu bestimmen:

$$\text{Bauzeitnorm} = \frac{\text{Bauzeitnorm für 40 WE in Tagen} - f \cdot 2 \cdot \text{WE Differenz}}{\text{Baugeschwindigkeit der Taktstraße}}$$

Zur einheitlichen Errechnung der Bauzeitnorm sind für die Baugeschwindigkeit der Taktstraße folgende Werte einzusetzen:

Plattenbauweise	1,6 WE/Tag
Blockbauweise	1,25 WE/Tag
traditionelle Bauweise	0,8 WE/Tag

Beispiel: Blockbau — Zentralheizung — gemäßigte Klimazone:

$$\text{Wohnblock mit 32 WE} \\ = 188 - 2 \cdot \frac{8}{1,25} = 176 \text{ Tage}$$

$$\text{Wohnblock mit 60 WE} \\ = 188 + 2 \cdot \frac{20}{1,25} = 220 \text{ Tage}$$

Um die erschwerten Bedingungen des Bauens im Winter ausgleichen zu können, wird festgelegt:

Die im Zyklusprogramm festgelegte Bauzeit entspricht der Bauzeitnorm, wenn die mittlere Bauzeit der Taktstraße, für die im Planjahr zu übergebenden Wohnblöcke, die mittlere Bauzeitnorm der Taktstraße nicht überschreitet (a) und (b) und der entsprechend dem Zyklusprogramm vorgesehene Vorlauf die Einhaltung der Bauzeitnorm auch im folgenden Jahr garantiert.

a Die mittlere **Bauzeit** der Taktstraße wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Mittlere Bauzeit der Taktstraße} \\ = \frac{\text{Summe der Bauzeit der einzelnen Blöcke}}{\text{Anzahl der Blöcke}}$$

b Die mittlere **Bauzeitnorm** der Taktstraße wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Mittlere Bauzeitnorm der Taktstraße} \\ = \frac{\text{Summe der Bauzeitnorm der einzelnen Blöcke}}{\text{Anzahl der Blöcke}}$$

Als Bestandteil der technologischen Struktur kann im Zyklusprogramm (bzw. Techn. Normal) im Rahmen der Bauzeitnorm ein „Übergabetakt“ vorgesehen werden.

Der Übergabetakt darf im mehrgeschossigen Wohnungsneubau im Höchstfall betragen:

1. Wohnblöcke bis 32 WE = 15 Arbeitstage
2. Wohnblöcke mit 40 WE und mehr = 20 Arbeitstage

Die Arbeiten des Taktes 0 (Baugrubenaushub und Fundamentierungsarbeiten) liegen außerhalb der Bauzeitnorm. Sie sind entsprechend dem im Zyklusprogramm vorgesehenen Ablauf durchzuführen.

2. Die Einhaltung der Bauzeitnormen erfordert, daß bei der Beauftragung der Betriebe die technologischen Erfordernisse, insbesondere der Schnellbaufleißfertigung, gewährleistet werden und die langfristigen Bezirksharmonogramme diesen Prinzipien entsprechen.

Zyklusprogramme, die die in Ziff. 1 festgelegten Forderungen nicht erfüllen, sind von den übergeordneten Organen der Baubetriebe nicht zu bestätigen.

Die bestätigten Zyklusprogramme bilden die Grundlage für die Bauverträge.

Die im bestätigten Zyklusprogramm festgelegte Reihenfolge der auszuführenden Wohnblöcke kann in Ausnahmefällen, spätestens bis zum Beginn der Kellermontage des einzelnen Wohnblocks, im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern geändert werden.

In diesen Fällen sind die Verträge im Rahmen der Bauzeitnorm entsprechend zu ändern. Die mittlere Bauzeitnorm der Taktstraße darf dadurch nicht überschritten werden. Sofern Projektunterlagen bzw. die Baufreiheit zu den vertraglich vereinbarten Terminen nicht vorhanden sind, kann der Baubetrieb eine Änderung des Zyklusprogramms und der Verträge verlangen.

3. Bauzeiten für Lehrlingsobjekte sind entsprechend den örtlichen Bedingungen und unter Berücksichtigung des Lehrplanes festzulegen und durch den zuständigen Baudirektor zu bestätigen.“

§ 4

Die im § 3 dieser Anordnung festgelegten Bauzeitnormen gelten für alle Wohnbauten, deren Baubeginn nach dem 30. Juni 1963 liegt. Bestehende Verträge sind, soweit erforderlich, entsprechend zu ändern.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1963

Der Minister für Bauwesen

Junker